

Änderungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes
(Bundesarchivgesetz – BArchG)
— Drucksachen 11/498, 11/1215 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 5 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Benutzer im Sinne dieser Bestimmung ist auch die öffentliche Verwaltung, insbesondere die Stellen, bei denen das Archivgut entstanden ist. Sie sind an die Regelungen dieses Gesetzes in gleicher Weise gebunden wie die anderen Benutzer.“

Bonn, den 2. Dezember 1987

Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

Begründung

Die Verwaltung muß allen anderen Benutzern gleichgestellt werden, um zu verhindern, daß gesetzlich vorgeschriebene Löschungen von Daten und Vernichtungen von Akten nicht durch Abgabe an das Archiv umgangen werden. Je authentischer die Quelle bleibt, umso deutlicher müssen die Benutzungseinschränkungen, gerade auch für die Behörden, die die Akten an die Archive abgegeben haben, gefaßt werden.

